

# Handout

## Bildungsurlaub in NRW

### 1. Was ist Bildungsurlaub?

Bildungsurlaub ist eine besondere Form des Urlaubs, die der beruflichen, politischen oder allgemeinen Weiterbildung dient. Der Staat fördert damit die Initiative von Arbeitnehmer\*innen (Arbeiter\*innen, Angestellte, Auszubildende) zum lebenslangen Lernen. Die Durchführung erfolgt in Form von Seminaren.

Bildungsurlaub ist Ländersache: Es gibt ihn in 14 der 16 Bundesländer (nicht Bayern und Sachsen).

In Baden-Württemberg und Bremen heißt es „Bildungszeit“.

Bildungsurlaub dient nicht der Erholung. Er unterliegt daher strengen Auflagen.

### 2. Welche Bedingungen muss ein Bildungsurlaubs-Seminar erfüllen?

Es muss sich entweder um berufliche oder politische Weiterbildung handeln. Politische Bildung = Das Seminar dient dem Zweck, das Verständnis für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern und dadurch Mitsprache und Mitverantwortung im demokratischen Gemeinwesen zu fördern

Berufliche Bildung = Das Seminar fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität, d. h. es muss nicht unmittelbar etwas mit der Tätigkeit zu tun haben, wohl aber mittelbar (Beispiele: Ein Büroangestellter kann ein Kräuterseminar besuchen, wenn er dadurch erfährt, wie er gesünder leben kann und weniger krank wird; eine Krankenschwester kann einen Italienisch-Kurs besuchen, wenn sie italienische Patienten hat).

Für Studienreisen gelten besondere Bedingungen: Von der Anerkennung ausgeschlossen sind Studienreisen sowie Veranstaltungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie mehr als 500 Kilometer von der NRW-Landesgrenze entfernt stattfinden (Belgien, Niederlande, Luxemburg, grenznahe Bereiche von Frankreich, Polen, Tschechien und Dänemark sind also erlaubt). Inhaltlich müssen sie sich mit europäischer Geschichte und/oder mit der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus beschäftigen.

Es muss von einer anerkannten Einrichtung (Nachweis von der zuständigen Bezirksregierung) selbst durchgeführt werden.

Es muss für jede und jeden zugänglich sein (also auch für nicht Erwerbstätige wie z. B. RentnerInnen, Hausmänner/-frauen, Arbeitslose). Es sollte in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ausnahmsweise aber auch an einzelnen Tagen zusammenhängender Wochen, wenn eine inhaltliche und organisatorische Kontinuität vorliegt.

Täglich müssen mindestens 8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, am An- und Abreisetag mindestens 6 Unterrichtsstunden stattfinden.

Nicht erlaubt sind Seminare, die privat der Erholung, der Unterhaltung, der Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege oder sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Zwecken dienen, auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ausgerichtet sind oder den Erwerb von Fahrerlaubnissen vorbereiten.

Sie dürfen auch nicht überwiegend der Gewinnerzielung oder einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

### 3. Wer hat einen Anspruch auf Bildungsurlaub?

Berechtigt sind alle Arbeiter\*innen, Arbeitnehmer\*innen und Auszubildende, deren Beschäftigungsverhältnis ihren Schwerpunkt in NRW hat (auch in Heimarbeit). Für Beamtinnen/Beamte ist Bildungsurlaub ebenfalls möglich (nach Beamtenrecht).

Das Anstellungsverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten bestehen.

Es können fünf Tage Bildungsurlaub pro Person/Jahr bei Vollzeitarbeitsplatz genommen werden (kann zu 10 Tagen kumuliert werden, wenn im Vorjahr kein Bildungsurlaub genommen wurde), bei Teilzeit ändert sich der Anspruch entsprechend.

Auszubildende haben nur Anspruch auf Seminare zur politischen Bildung, vollzeitliche Berufsschüler\*innen (Berufskolleg) haben keinen Anspruch.

Rechtsanspruch besteht nur in Betrieben/Dienststellen ab 10 Beschäftigten (in kleineren Betrieben entfällt der Rechtsanspruch!).

In Betrieben von 10-50 Beschäftigten haben pro Jahr nur maximal 10 % der Arbeitnehmer\*innen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub (Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!), für alle anderen entfällt der Anspruch.

In Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmer\*innen gibt es keine Einschränkungen beim Bildungsurlaub bezüglich der Zahl der ArbeitnehmerInnen, die ihn in Anspruch nehmen wollen.

Ordnen die Arbeitgeber\*innen eine betriebliche Weiterbildung an, verringert sich der Anspruch maximal um bis zu zwei Tage, je nach Dauer dieser Weiterbildung.

### 4. Wer trägt die Kosten des Bildungsurlaubs?

Die Gebühren für das Seminar, Unterkunft und Verpflegung plus ggf. Fahrtkosten tragen die Arbeitnehmer\*innen.

Die Arbeitgeber\*innen übernehmen die Lohnfortzahlung während des Bildungsurlaubs. Arbeitnehmer\*innen können Bildungsschecks bzw. Bildungsgutscheine beantragen, die die Kosten des Seminars decken, nicht jedoch Unterkunft und Verpflegung.

### 5. Was müssen Arbeitnehmer\*innen tun, um Bildungsurlaub zu beantragen?

Sie müssen folgende Unterlagen bei dem/der Veranstalter\*in des Bildungsurlaubs anfordern: Ausschreibung oder Programm des Seminars, Nachweis über die Anerken-

nung des Seminars bzw. des Bildungsträgers (Anm.: Von uns bekommen sie servicehalber außerdem ein Antragsformular für den/die Arbeitgeber\*in!).

Sie müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Seminars den schriftlichen Antrag bei der/dem Arbeitgeber\*in einreichen und sollten dies quittieren lassen (oder eine/n Zeugin/Zeugen haben)

Sie müssen dem Arbeitgeber nach der Veranstaltung nachweisen, dass sie daran teilgenommen haben (Teilnahmebescheinigung bekommen sie von der/dem Veranstalter\*in).

## 6. Was müssen die Arbeitgeber\*innen tun, wenn der Antrag auf Bildungsurlaub vorliegt?

Sie müssen den Empfang eines Antrags auf Bildungsurlaub quittieren.

Sie müssen den Antrag prüfen und die/den Arbeitnehmer\*in nach spätestens zwei Wochen schriftlich darüber unterrichten, ob sie ihn genehmigen oder ablehnen. Im Falle einer Ablehnung müssen sie diese (auch schriftlich) begründen.

## 7. Was passiert, wenn der/die Arbeitgeber/in den Bildungsurlaub ablehnt?

Wenn ...

... der/die Arbeitgeber\*in innerhalb und nach Ablauf von 3 Wochen schweigt: Der Antrag gilt als genehmigt, selbst wenn er später abgelehnt wird!

... der/die Arbeitgeber\*in den Antrag fristgerecht ablehnt: Geschieht das aus betrieblichen Gründen, kann ein anderer Termin für ein Seminar vereinbart werden. Erscheinen die betrieblichen Gründe vorgeschoben, kann die Mitarbeitervertretung eingeschaltet werden = Mitbestimmungsrecht!

... der/die Arbeitgeber\*in den Antrag fristgerecht ablehnt: Arbeitnehmer\*innen haben die Möglichkeit, vor dem Arbeitsgericht zu klagen bzw. eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

Lehnt der/die Arbeitgeber\*in den Antrag ab, weil das Seminar seiner/ihrer Meinung nach die inhaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder eine Begründung erfolgt nicht, können die Arbeitnehmer\*innen eine „Gleichwohl-Erklärung“ abgeben.

Gleichwohl-Erklärung:

Bei einem abgelehnten Bildungsurlaub dürfen die Arbeitnehmer\*innen gegen den Willen des/der Arbeitgeber\*in von der Arbeit fernbleiben, wenn sie letzterem/letzterer innerhalb von einer Woche nach Eingang der Ablehnung mitteilen, dass sie gleichwohl am Seminar teilnehmen werden. Die Einhaltung der Wochenfrist muss nachgewiesen werden (Quittung oder Zeugin/Zeuge).

Der/die Arbeitgeber\*in kann dann seinerseits/ihrerseits die Lohnfortzahlung für die Dauer des Bildungsurlaubs aussetzen. Dagegen können die Arbeitnehmer\*innen klagen, müssen aber vor Gericht nachweisen, dass das Seminar den gesetzlichen Regelungen entsprach.

## 8. Was muss der Bildungsträger (Anbieter des Bildungsurlaubs) tun?

Er muss den Arbeitnehmer\*innen alle erforderlichen Unterlagen für den Antrag auf Bildungsurlaub zur Verfügung stellen (Ausschreibung bzw. Programm, Anerkennung als Bildungsurlaubsanbieter, Qualitätsmanagement-Zertifikat, ggf. personalisierte Bestätigung ausstellen, dass das Seminar dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes NRW entspricht).

Den Arbeitnehmer\*innen am Ende des Seminars eine personalisierte Teilnahmebescheinigung übergeben mit dem Hinweis, dass die TN-Gebühren des Seminars steuerabzugsfähig sind (= Lohnsteuerjahresausgleich!).



## 9. Was spricht dafür, Bildungsurlaub zu beantragen?

Bildungsurlaub ermöglicht es den Arbeitnehmer\*innen, sich für ihren derzeitigen oder für einen zukünftigen Job zu qualifizieren. Für die Arbeitgeber\*innen ist es eine Möglichkeit, die Produktivität im Unternehmen zu steigern, es attraktiv für Mitarbeiter\*innen zu machen und Fachkräfte an das Unternehmen zu binden.

## 10. Wo kann ich mich über das Angebot an Bildungsurlaubsseminaren erkundigen?

Die Werbung für Bildungsurlaubsseminare erfolgt vor allem über das Internet auf den Seiten [www.bildungsurlaub.de](http://www.bildungsurlaub.de) und [www.bildungsurlauber.de](http://www.bildungsurlauber.de)

Bildungsurlaub.de gibt auch halbjährlich eine Print-Ausgabe heraus, die mehr als 2000 Seminare von 125 anerkannten Bildungsurlaubsveranstalter\*innen in NRW auflistet. Der Katalog kann in unserem Büro in Hamm angefordert werden (Tel.: 02381-9153702, E-Mail: [postfach@hvhs-nrw.de](mailto:postfach@hvhs-nrw.de)).

Das Programm der HVHS der KAB kann auch auf der Internetseite [www.hvhs-nrw.de](http://www.hvhs-nrw.de) eingesehen werden.

Gerne nehmen wir Anregungen und Wünsche für Inhalte von Bildungsurlaubsseminaren unter den obigen Kontaktdaten entgegen!

Auszubildende haben nur Anspruch auf Seminare zur politischen Bildung, vollzeitliche Berufsschüler\*innen (Berufskolleg) haben keinen Anspruch.